

# Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Naturpark Pöllauer Tal, mit dem Sitz in 8225 Pöllau, Schloss 1 (Telefonnummer: 03335/3740, E-Mailadresse: office@naturpark-poellauertal.at, Web: www.naturpark-poellauertal.at) nachfolgend immer „Naturpark“ genannt und den Käufern:

Name: .....

Adresse: .....

Tel: .....

E-Mail: .....

nachfolgend immer „Käufer:in“ genannt.

## § 1: Allgemeines

Die Kulturlandschaft des Naturparks Pöllauer Tal ist geprägt von Streuobstwiesen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Landwirtschaft umstrukturiert und der wertvolle Lebensraum „Streuobstwiese“ leidet unter starkem Rückgang. Zum Erhalt und zur Verjüngung dieser Flächen wird die Streuobstbaum-Aktion vom Naturpark Pöllauer Tal durchgeführt.

## § 2: Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die vergünstigte Weitergabe von Obstbäumen, Pflanzung im Pöllauer Tal (Gemeinden Pöllau und Pöllauberg) und die Verpflichtung zum Erhalt der Bäume. Die:der Käufer:in nimmt dazu am Kleinprojekt „Baumaktion“ gemäß dieser Vereinbarung mit den in § 9 angeführten Flächen teil und versucht die Bäume nach bestem Wissen und Gewissen zu erhalten.

## § 3: Wissensvermittlung

Der Naturpark Pöllauer Tal veranstaltet regelmäßig Sitzungen, Workshops und Stammtische, organisiert Exkursionen und Fachtage zum Thema Biodiversität und bietet auf diese Weise an, entsprechendes Wissen im Sinne der Projekte zu vermitteln.

## § 4: Bewirtschaftung

Die Art und Weise der Bewirtschaftung der von dieser Vereinbarung umfassten Obstbäume ist der:dem Käufer:in freigestellt. Die in den Veranstaltungen besprochenen Maßnahmen oder sonstigen seitens des Naturparks weitergegebenen Informationen sind immer nur Empfehlungen, deren Einhaltung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Käuferin/des



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Käufers liegt. Die:der Käufer:in ist daher auch für alle getätigten Maßnahmen selbst verantwortlich. Insbesondere die allfällige Abklärung von förderrechtlichen Aspekten obliegt nicht dem Naturpark, sondern der:dem Käufer:in. Diese Vereinbarung steht in keinem Zusammenhang mit anderen Förderungen und kann daher auch beliebig kombiniert werden.

### **§ 5: Kontrolle**

Der Naturpark oder eine von ihr beauftragte dritten Person hat die Möglichkeit die vertragsgegenständlichen Flächen mit den gepflanzten Bäumen zu überprüfen und diese zu betreten, um entsprechende Kontrolltätigkeiten durchzuführen. Die:der Käufer:in stimmt diesen Kontrollmaßnahmen insbesondere das Betreten von Grundstücken und die Durchführung von Überprüfungen in seiner Abwesenheit ausdrücklich zu und gestattet diese. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages. Zu diesem Zweck hat die:der Käufer:in auf Aufforderung insbesondere für die Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen und Auskünfte zu erteilen bzw. zu gewähren. Diese Kontrollen sind für die:den Käufer:in kostenlos. Die Kosten (Förderung durch den Naturpark) sind jedoch zu ersetzen, wenn grobe Missstände aufgezeigt werden.

### **§ 6: Wechsel des Verfügungsberechtigten**

Die:der Käufer:in verpflichtet sich, die hier festgelegten Verpflichtungen für den Fall eines Wechsels des Fruchtnießers, Eigentümers oder sonst über die gemäß § 9 vereinbarungsgegenständlichen Flächen Verfügungsberechtigten (Verpachtung, Verkauf, Hofübergabe) vollinhaltlich zu übertragen oder widrigenfalls die erhaltenen Gelder zurückzuzahlen.

### **§ 7: Rückzahlung von erhaltenen Förderungen**

Eine vollständige Rückzahlung der erhaltenen Förderungen wird bei folgenden Verstößen unmittelbar fällig:

- 1) der Versuch oder Tatbestand die geförderten Bäume außerhalb des Naturparks zu pflanzen<sup>2)</sup>
- der Versuch oder Tatbestand des Weiterverkaufs;

Bei einer Verweigerung der Kontrolle durch den Naturpark oder bei unwahren Angaben im Rahmen der Auskunftspflicht kann der Naturpark zudem ein zusätzliches Pönale bis zur Höhe der ausbezahlten Förderung von der:dem Käufer:in einfordern. Im Falle eines nachgewiesenen Elementarereignisses kommt es zu keiner Rückzahlungsverpflichtung.

### **§ 8: Ende der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung endet automatisch 5 Jahre nach der Ausgabe der Obstbäume.



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



→ Naturschutz



Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der Europäischen Union

## § 9: Flächen

Die:der Käufer:in setzt auf folgenden Flächen seine geförderten Bäume ein:

Grundstücksnummer	Anzahl der Bäume	Baumart(en)

## § 10: Ergebnisse und Veröffentlichung

Der Naturpark ist ohne jede Beschränkung berechtigt alle aus dieser Zusammenarbeit erhaltenen und gewonnen Daten (wie Name, Anschrift, Grundstücksnummer, usw.) zu verwenden und in jeder zulässigen Weise zu verwerten, wenn dieser für den Abschluss und die Abwicklung dieser Vereinbarung für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung für den (z.B. Folder, Information, Werbung etc.) erforderlich ist. Dies erfolgt somit nach den Vorgaben der DSGVO. Der Vertragspartner stimmt dieser Vorgehensweise mit Abschluss des vorliegenden Vertrages ausdrücklich zu.

## § 11: Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für Graz sachlich zuständige Gericht.

Datum: .....

Käufer:in: .....

Naturpark Pöllauer Tal: .....

Version 09/2024



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



→ Naturschutz



Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der Europäischen Union